Urteil des Gerichtshofs (Fünften. Kammer) vom 1. März 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Asociación para la Calidad de los Forjados (Ascafor), Asociación de Importadores y Distribuidores de Acero para la Construcción (Asidac)/Administración del Estado u. a.

(Rechtssache C-484/10) (1)

(Freier Warenverkehr — Mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung — Richtlinie 89/106/EWG — Bauprodukte — Nichtharmonisierte Normen — Gütezeichen — Anforderungen in Bezug auf die Zertifizierungsstellen)

(2012/C 118/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Asociación para la calidad de los forjados (ASCAFOR) und Asociación de importadores y disribuidores del acero para la construción (ASIDAC)

Beklagte: Administración del Estado, Calidad Siderúrgica SL, Colegio de Ingenieros técnicos industriales, Asociación Española de normalización y certificación (AENOR), Consejo general de colegios oficiales de aparejadores arquitectos técnicos, Asociación de investigación de las industrias de la construcción (AIDICO), Instituto tecnológico de la construcción, Asociación nacional española de fabricantes de hormigón preparado (ANEFHOP), Ferrovial Agroman SA, Fabricantes de Cemento de España (OFICEMEN) und Asociación de aceros corrugados reglementarios y su tecnologia y calidad (ACERTEQ)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Supremo — Auslegung der Art. 28 EG und 30 EG (jetzt Art. 34 AEUV und 36 AEUV) — Bauprodukte — Produkte, die nicht unter die harmonisierten Normen der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40, S. 12) fallen — Inverkehrbringen, das entweder einem Gütezeichen oder einem Zertifikat, das nach einem Verfahren erlassen wurde, das detaillierte Bedingungen erfüllt, die den von den nationalen Behörden verlangten gleichwertig sind, oder der vorherigen Genehmigung dieser Bedingungen unterliegt, obwohl eine solche im Herkunftsmitgliedstaat bereits erlangt wurde

Tenor

Die Art. 34 AEUV und 36 AEUV sind dahin auszulegen, dass die in Art. 81 der durch das Real Decreto 1247/2008 vom 18. Juli 2008 gebilligten Vorschrift für Konstruktionsbeton (EHE-08) in Verbindung mit Anhang 19 dieser Vorschrift festgelegen Anforderungen für die amtliche Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat als dem Königreich Spanien ausgestellten Bescheinigungen über das Qualitätsniveau von Armierungsstahl für Beton eine Beschränkung des freien Warenverkehrs darstellen. Eine solche Beschränkung kann durch das

Ziel des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen gerechtfertigt sein, sofern die festgelegten Anforderungen nicht höher sind als die für die Verwendung von Armierungsstahl für Beton in Spanien verlangten Mindeststandards. In diesem Fall ist es, falls die Stelle, die das Gütezertifikat ausstellt, das einer amtlichen Anerkennung in Spanien bedarf, die Eigenschaft einer zugelassenen Stelle im Sinne der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in der durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 geänderten Fassung aufweist, Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, welche dieser Anforderungen über das hinausgehen, was zur Verwirklichung des Ziels, die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen, erforderlich ist.

(1) ABl. C 346 vom 18.12.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte. Kammer) vom 1. März 2012 — (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Vereinigtes Königreich) — Football Dataco Limited, The Football Association Premier League Limited The Football League Limited, The Scottish Premier League Limited, The Scottish Football League, PA Sport UK Limited/Yahoo! UK Limited, Stan James (Abingdon) Limited, Stan James Plc, Enetpulse Aps

(Rechtssache C-604/10) (1)

(Richtlinie 96/9/EG — Rechtlicher Schutz von Datenbanken — Urheberrecht — Fußballmeisterschaftsspielpläne)

(2012/C 118/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Vereinigtes Königreich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Football Dataco Limited, The Football Association Premier League Limited The Football League Limited, The Scottish Premier League Limited, The Scottish Football League, PA Sport UK Limited

Beklagte: Yahoo! UK Limited, Stan James (Abingdon) Limited, Stan James Plc, Enetpulse Aps

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Court of Appeal (Vereinigtes Königreich) — Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77, S. 20) — Ausdruck "Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen" — EDV-gestützte Verzeichnisse über die für die kommende Saison geplanten Fußballspiele

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass eine "Datenbank" im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie durch das in dieser vorgesehene Urheberrecht geschützt wird, sofern die Auswahl oder Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Daten einen eigenständigen Ausdruck der schöpferischen Freiheit ihres Urhebers darstellt, was vom nationalen Gericht zu prüfen ist.

Folglich

- sind die geistigen Anstrengungen und die Sachkenntnis, die für die Erzeugung der Daten aufgewandt wurden, unerheblich für die Feststellung, ob die Datenbank für den Schutz durch dieses Recht in Betracht kommt,
- ist es hierfür gleichgültig, ob die Auswahl oder Anordnung der Daten beinhaltet, dass diesen eine "wesentliche Bedeutung hinzugefügt" wird, und
- können der bedeutende Arbeitsaufwand und die bedeutende Sachkenntnis, die für die Erstellung der Datenbank erforderlich waren, als solche einen derartigen Schutz nicht rechtfertigen, wenn durch sie keinerlei Originalität bei der Auswahl oder Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Daten zum Ausdruck kommt.
- 2. Die Richtlinie 96/9 ist dahin auszulegen, dass sie unter dem Vorbehalt der Übergangsbestimmung ihres Art. 14 Abs. 2 nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, durch die Datenbanken, die unter die Definition des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie fallen, unter anderen Voraussetzungen als denen des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie urheberrechtlicher Schutz gewährt wird.

(1) ABl. C 89 vom 19.3.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 28. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Inter-Environnement Wallonie ASBL und Terre wallonne ASBL/Région wallonne

(Rechtssache C-41/11) (1)

(Umweltschutz — Richtlinie 2001/42/EG — Art. 2 und 3 — Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme — Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen — Plan oder Programm — Fehlen einer vorherigen Umweltprüfung — Nichtigerklärung eines Plans oder eines Programms — Möglichkeit, die Wirkungen des Plans oder Programms aufrechtzuerhalten — Voraussetzungen)

(2012/C 118/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Inter-Environnement Wallonie ASBL und Terre wallonne ASBL

Beklagte: Région wallonne

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'État (Belgien) — Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme — Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen — Nichtigerklärung einer nationalen Regelung, die für der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197, S. 30) zuwiderlaufend erachtet wird — Möglichkeit, für einen kurzen Zeitraum die Wirkungen dieser Regelung aufrecht zu erhalten

Tenor

Ein nationales Gericht, das nach seinem nationalen Recht mit einer Klage auf Nichtigerklärung eines nationalen Rechtsakts befasst wird, der einen "Plan" oder ein "Programm" im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme darstellt, und das feststellt, dass ein solcher "Plan" oder ein solches "Programm" unter Verstoß gegen die in dieser Richtlinie vorgesehene Pflicht zur vorherigen Durchführung einer Umweltprüfung erlassen wurde, ist verpflichtet, alle in seinem nationalen Recht vorgesehenen allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, einschließlich der Aussetzung und der Nichtigerklärung des angefochtenen "Plans" oder "Programms", zu ergreifen, um dem Unterbleiben einer solchen Prüfung abzuhelfen. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Ausgangsverfahrens kann das vorlegende Gericht jedoch ausnahmsweise berechtigt sein, eine nationale Rechtsvorschrift anzuwenden, die es ihm gestattet, bestimmte Wirkungen eines für nichtig erklärten nationalen Rechtsakts aufrechtzuerhalten, sofern

- dieser nationale Rechtsakt eine Maßnahme zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen darstellt,
- die Verabschiedung und das Inkrafttreten des neuen nationalen Rechtsakts, der das Aktionsprogramm im Sinne von Art. 5 dieser Richtlinie enthält, es nicht ermöglichen, die sich aus der Nichtigerklärung des angefochtenen Erlasses ergebenden schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden,
- die Nichtigerklärung dieses angefochtenen Rechtsakts zur Folge hätte, dass hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 91/676 ein rechtliches Vakuum geschaffen würde, das insofern noch nachteiliger für die Umwelt wäre, als die Nichtigerklärung zu einem geringeren Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen führen würde und damit dem wesentlichen Zweck dieser Richtlinie zuwiderliefe und
- eine ausnahmsweise Aufrechterhaltung der Wirkungen eines solchen Rechtsakts nur den Zeitraum umfasst, der zwingend notwendig ist, um Maßnahmen zu erlassen, die die Beseitigung der festgestellten Unregelmäßigkeit ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 9.4.2011.